

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der öffentliche Credit

Nebenius, Carl Friedrich

Carlsruhe, 1820

III. Preußen

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

III.

Preußen.

Staatsschuld.

Eine Verordnung vom 17. Jänner 1820 machte den Bestand der preussischen Schuld bekannt, und traf bestimmte Verfügungen über Verzinsung und Tilgung derselben.

I. Bestand der Schuld.

I. Verzinsliche Staatsschuld

	Kapital	Zinsen
a) Anlehen im Auslande	35,982,009	1,799,100 Thlr. G.
b) alte kurmärkische land- schaftliche Schulden . . .	3,234,890	160,616
c) einzelne Passiva auf besondern Verschreibungen beruhend	598,535	24,836

	Kapital	Zinsen
	39,815,434	1,984,552 Thlr. C.
d) Domänen = Pfand- Briefe	5,527,245	262,663
e) Staatsschuldscheine, oder consolidirte Schuldscheine, mit Einschluß von Zahlungsrückständen von 1817 bis 1819, und anderer noch erforderlichen außer- ordentlichen Bedürfnisse für Zinsen- und Kapital- Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten u. . .	119,500,000	4,780,000
f) für die noch in der Liquidation begriffenen, noch nicht vollständig an- erkannten, Schulden . . .	15,249,039	609,960
Summe . . .	180,091,720 *)	7,637,175 Thlr. C.

Hierzu kommen

g) die noch auf den
Provinzassen ruhenden,
aber zur Uebernahme auf
die allgemeine Staatscasse
sich eignenden, Schulden,
wofür der Zinsenbedarf

*) Die Groschen und Pfennige sind bey den einzelnen
Posten hinweggelassen.

Kapital

180,091,720

noch in den Provinzial-

Stats erscheine 25,911,649

Summe 206,013,369

2. unverzinsliche Schuld,
oder Tresor- und Thä-
lerscheine, und über-
nommene sächsische Cas-
sen-Billets 11,242,347

II. Bestimmungen über die Schuldentilgung.

Zur Abtragung der verzinslichen Schuld wurde ein Fonds von einem Procent des gegenwärtigen Schuldkapitals ausge-
setzt; in so ferne nicht, wie bey der auswärtigen Schuld,
durch besondere Verträge ein Tilgungsplan schon festgesetzt
worden war.

Statt der Verlosung soll der Aufkauf nach dem Börsen-
course, bey den unter b, c, d und e aufgeführten Schulden,
so lange eintreten, bis die Schuldscheine al pari stehen.

Dem Tilgungsfonds sollen die Zinsen der rückgekauften
Schuldscheine zuwachsen, und zwar

1. ohne Beschränkung, bey den alten kurmär-
kischen Obligationen, lit. a, nach dem, für dieselben beson-
ders angenommenen, Tilgungsplane, und bey den unter b
und c aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbescha-
det des Kündigungsrechts, wo es Staat findet;

2. bey den übrigen unter d, e und f mit der Beschrän-
kung, daß der Zuwachs zunächst unter Zurechnung der in den

Jahren 1818 und 1819 erlangten Zinersparnisse bis zum Jahre 1822 einschließlich, vom 1. Jänner 1823 aber in Zeitabschnitten von 10 zu 10 Jahren Statt finden soll, um den Tilgungsfonds dann jeweils auf den ursprünglichen Betrag zurückzuführen, den Bedarf zur Verzinsung zu vermindern, und die Zinersparnisse den Steuerpflichtigen zu gut kommen zu lassen.

III. Betrag des Tilgungsfonds.

- | | Vom Capital | Jährlich |
|---|-------------|------------------|
| 1. Besonderer Tilgungsfonds, für den größten Theil der fremden Schuld, deren Ablosung begonnen hat, | 33,124,866 | 896,166 Thlr. C. |
| 2. Der besondere Fonds für einen andern Theil der fremden Schuld von 2,857,142, der zur Tilgung derselben noch nicht disponibel ist, wird einstweilen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu gut gerechnet. | | |
| 3. Allgemeiner Tilgungsfonds unter Zurechnung der Zinsersparnisse von 1818 und 1819. | | |

Vom Kapital jährlich
33,124,866 896,166 Thlr. C.

2) für die Schulden }
unter b, c, bey welchen }
die Zinsen der rückgekauften }
Kapitalien dem Tilgungs- }
fonds ohne Beschrän- }
kung zu wachsen . . . } 146,966,854 1,589,684

b) für die übrigen }
Schulden, die unter d, }
e, f aufgeführt sind, wo- }
zu noch einstweilen der be- }
sondere, unter 2 gedachte, }
Fonds gerechnet wird. }

4) Unverzinsliche Tresor-
scheine, Thalerscheine,
Cassenbillets . . . 11,242,347 20,000

191,334,067 2,505,850

Die Verzinsung erfordert 7,637,177

Die ganze Last der Schuldenkasse
beträgt also 10,142,027 Thlr. C.

IV. Die Mittel zur Verzinsung und Tilgung bestehen

1. an laufenden Revenüen

a) aus den Domänen und Forstcassen in 5,868,000 Rthlr.

b) aus den Salzgefällen 3,275,027

9,143,027 Rthlr.

Uebertrag 2.143.027 Rthlr.
Hiervon ab, die laufenden Zinsen . . 7.637.177

Es werden also von den laufenden
Reventen zur Tilgung verwendet . 1,505.850

2. Hierzu kommen die außerordentlichen
Mittel, wofür der Erlös von Do-
manen-Verkäufen anzusehen ist, mit . 1,000.000

2,505.850 Rthlr.

Wenn man die unverzinsliche Schuld mit ihrem Til-
gungsfonds ausscheidet, so beläuft sich der ordentliche und
außerordentliche Tilgungsfonds auf $\frac{7}{2}$, und der, aus lau-
fenden Reventen zugewiesene Fonds auf $\frac{1}{27}$ des Nominal-
Schuldkapitals.